



Diese Woche besonders wichtig:

Nr. 45 vom 10. November 2023

E-Commerce mit Spielwaren.....auf Seite 1	Cloud-Dienste im E-Commerce.....auf Seite 6
Gesellschafter-Darlehensverzinsung.....auf Seite 5	ECommerce in Frankreich.....auf Seite 8

Gesellschafter-Darlehensverzinsung

Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

Wenn ein Versandhandelsunternehmen einem Gesellschafter ein Darlehen gibt, muss man steuerlich aufpassen. Denn der Bundesfinanzhof hat ein eindeutiges Urteil gefällt.

Unverzinsliche Darlehen einer Gesellschaft an ihren Gesellschafter stellen in der Regel eine verdeckte Gewinnausschüttung dar. Umstritten ist, woran sich die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung orientiert. Hier gibt es offenbar mehrere zulässige Bewertungsmaßstäbe, wie der Bundesfinanzhof bei einem Urteil (BFH-Urteil vom 22.02.2023 – Aktenzeichen: IR 27/20) feststellt. Zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer bestand ein unverzinsliches Verrechnungskonto, welches eine Forderung der GmbH gegenüber dem Geschäftsführer auswies.

„Aus Sicht des Finanzamts lag in Höhe der nicht erhobenen Zinsen eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Bei der Ermittlung der verdeckten Gewinnausschüttung setzte das Finanzamt einen fremdüblichen Zinssatz von 4,5 Prozent an, welcher sich an der Höhe der Überziehungskreditzinssätze für private Haushalte orientierte“, erklärt Steuerberater Roland Franz von der Düsseldorfer Kanzlei Roland Franz & Partner.

Aus Sicht des Klägers lag keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Die GmbH habe keinen Kredit gehabt, sodass der Sollzinssatz unerheblich sei. Der Habenzinssatz der GmbH habe 0 Prozent betragen, sodass die GmbH durch die unverzinsliche Kapitalüberlassung nicht benachteiligt worden sei. Der Bundesfinanzhof widersprach der Auffassung des Klägers. Durch die Kapitalüberlassung über das unverzinsliche Verrechnungskonto wird auf Ebene des Gesellschafters eine

verdeckte Gewinnausschüttung ausgelöst. Hat das überlassende Unternehmen Bankverbindlichkeiten, kann der Sollzins als Vergleichsmaßstab dienen. Denn das Unternehmen könnte die an den Gesellschafter ausgereichten finanziellen Mittel zur Tilgung der Verbindlichkeiten nutzen.

Dies stelle sozusagen die Obergrenze des möglichen Zinskorridders dar. Die Untergrenze bilden die Habenzinsen, da diese der Gesellschaft durch die Überlassung des Kapitals entgehen. Dieser Korridor, so der Bundesfinanzhof weiter, gelte auch dann, wenn das Unternehmen keine Bankkredite in Anspruch nehme, also keine eigenen Sollzinsen zahle. Die überlassenen finanziellen Mittel könnten nämlich gleichzeitig im Betrieb verwendet werden und somit eine Eigenkapitalverzinsung erzielen. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die Schätzung erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen.

Bei der Ermittlung der verdeckten Gewinnausschüttung habe das Finanzamt zu Recht auch eine Zinseszinsberechnung vorgenommen – die im Vorjahr unterbliebenen Zinszahlungen wurden bei der Zinsberechnung des Folgejahres dem Kapital zugeschlagen. Hintergrund: „Das sogenannte Zinseszinsverbot (im Sinne des § 248 Abs. 1 BGB) ist hier unbeachtlich“, so Roland Franz.